Ausland

Arbeit und Rente in Deutschland und in Brasilien

- → Wie sich das Abkommen auswirkt
- → Welche Leistungen Sie in Deutschland und in Brasilien erhalten können
- → Ihre Ansprechpartner

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in Brasilien gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind Brasilianer und arbeiten nun in Deutschland?

Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben Brasilien und Deutschland sehr unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit.

Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und Brasilien haben ein Abkommen geschlossen, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-brasilianische Abkommen ist, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in Brasilien haben. Sollten dennoch Fragen offen bleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Wir haben diese Broschüre sehr sorgfältig geschrieben. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte daher immer an die zuständigen Stellen in Brasilien.

774 5. Auflage (5/2025)

Inhaltsverzeichnis

4 Das Abkommen mit Brasilien
7 Für wen gilt das Abkommen?
8 Arbeiten im Abkommensstaat – wo bin ich versichert?
11 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein
14 Deutsche Beiträge erstatten lassen
17 Rehabilitation – wieder fit für Alltag und Beruf
19 In Rente gehen – so hilft Ihnen das Abkommen
23 Rente aus Deutschland – die Grundvoraussetzungen
27 Die richtige deutsche Rente für Sie
37 Die Berechnung der deutschen Rente
40 Das brasilianische Rentensystem – ein kurzer Überblick
43 Die brasilianischen Renten des Allgemeinen Sozialversicherungssystems (RGPS)
51 Deutsche Rente auch im Ausland
54 Wann und wo beantrage ich meine Rente?
57 Ihre Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner
59 Wo bekommen Sie weitere Hilfe?
63 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Das Abkommen mit Brasilien

Die Beziehungen zwischen Deutschland und Brasilien werden durch das deutsch-brasilianische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 3. Dezember 2009 geregelt.

Das Abkommen ist am 1. Mai 2013 in Kraft getreten und schafft gemeinsam mit dem Abkommen mit Chile und Uruguay eine Verbindung nach Südamerika. Es regelt die Beziehungen der Föderativen Republik Brasilien und der Bundesrepublik Deutschland vor allem auf dem Gebiet der Rentenversicherung.

Das Abkommen erfasst

- auf deutscher Seite die gesetzliche Rentenversicherung, hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung, Alterssicherung der Landwirte und die Unfallversicherung sowie
- auf brasilianischer Seite die gesetzliche Renten- und Unfallversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungssystems für die Beschäftigten des privaten Sektors und die gesetzliche Rentenversicherung des Sondersystems für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

Die Systeme der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung sind grundsätzlich nicht vom Abkommen erfasst.

Bitte beachten Sie:
Nähere Informationen über das deutsche Recht finden Sie ab Seite 23; das brasilianische Recht wird Ihnen ab Seite 40 erläutert.

Das Abkommen erleichtert vor allem den Erwerb von Rentenansprüchen, indem deutsche und brasilianische Zeiten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (zum Beispiel für die Wartezeit) zusammengerechnet werden. Das ermöglicht – insbesondere brasilianischen Staatsangehörigen – in vielen Fällen erst, überhaupt einen Rentenanspruch zu realisieren.

Außerdem regelt das Abkommen, in welchem Abkommensstaat bei einer Beschäftigung in Deutschland oder Brasilien Beiträge zu zahlen sind.

Eine Besonderheit

Für den Rentenanspruch werden nicht nur die deutschen und brasilianischen Zeiten berücksichtigt, sondern zusätzlich – sofern erforderlich –

- → von Deutschland auch sämtliche Versicherungszeiten einer Person, die sie in einem Staat zurückgelegt hat, von dem das Europarecht anzuwenden ist, und
- → von Brasilien auch sämtliche Zeiten, die in Staaten zurückgelegt wurden, mit denen Brasilien bilaterale oder multilaterale Abkommen (zum Beispiel das Mercosur-Abkommen) geschlossen hat.

Welche Auswirkungen sich durch die Zusammenrechnung auch mit diesen Zeiten ergeben, wird ab Seite 20 gezeigt.

Mit dem Europarecht sind die auf europäischer Ebene erlassenen Verordnungen im Bereich der sozialen Sicherheit gemeint. Das sind ab Mai 2010 vor allem die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Verordnung (EG)

Nr. 987/2009. Das Europarecht gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie zusätzlich für Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Bitte beachten Sie:
Wenn in dieser Broschüre von Mitgliedstaaten die Rede ist, bezieht sich dieser Begriff auf alle Staaten, die das Europarecht anwenden.

Für wen gilt das Abkommen?

Selbstverständlich gilt das Abkommen in erster Linie für Deutsche und Brasilianer.

Da es sich aber um ein sogenanntes offenes Abkommen handelt, betrifft es auch Menschen, die irgendwann in Deutschland, Brasilien oder in beiden Staaten Beiträge gezahlt haben, und deren Hinterbliebene. Die Staatsangehörigkeit, der sonstige Status (Flüchtling oder Staatenloser) und der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts spielen dabei keine Rolle.

Unser Tipp:

Wenn Sie mehr über das Abkommen erfahren wollen, wenden Sie sich doch einfach an den zuständigen Rentenversicherungsträger.

Die Ansprechpartner in Deutschland finden Sie auf den Seiten 60 bis 62.

Arbeiten im Abkommensstaat – wo bin ich versichert?

Arbeiten Sie in Deutschland, prüft der deutsche Rentenversicherungsträger, ob Sie versicherungspflichtig sind. Arbeiten Sie in Brasilien, wird Ihre Versicherungspflicht dort geprüft.

Unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit richtet sich die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für Ihre Beschäftigung oder Tätigkeit prinzipiell nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem Sie arbeiten.

Beispiel:

Ricardo S. arbeitet in Hamburg. Daher gelten für ihn grundsätzlich nur die deutschen Rechtsvorschriften. Arbeitet er in Rio de Janeiro, unterliegt er ausschließlich den brasilianischen Rechtsvorschriften.

Von dieser allgemeinen Regelung kennt das Abkommen Ausnahmen. Obwohl Sie im anderen Staat arbeiten, bleiben Sie dann weiterhin in Ihrem bisherigen Staat rentenversichert. Das könnte für Sie sinnvoll und interessant sein, wenn Sie nur kurz ins Ausland gehen.

Werden Sie von Ihrem deutschen Arbeitgeber zeitlich begrenzt für maximal zwei Jahre nach Brasilien entsandt, bleiben Sie bis zum Ende des 24. Kalendermonats in Deutschland rentenversichert. Umgekehrt gilt diese Regelung auch, wenn Sie von einem brasilianischen Arbeitgeber nach Deutschland entsandt werden.

Beispiel:

Jana G. arbeitet bei einer Firma mit Sitz in München. Sie wird von dieser Firma für ein Jahr in die Zweigstelle nach Porto Alegre versetzt. Da Jana G. von ihrem Arbeitgeber nur zeitlich befristet nach Brasilien entsandt wird, unterliegt sie auch während ihrer Arbeit in Porto Alegre ausschließlich den deutschen Rechtsvorschriften.

Arbeiten Sie aber länger dort, gilt für Sie vom 25. Kalendermonat an allgemein das Recht dieses Abkommensstaates. Ausnahmen sind jedoch auch hier möglich.

Sie und Ihr Arbeitgeber können auch bei der zuständigen Behörde des Abkommensstaates – in Deutschland der GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) – eine Ausnahmevereinbarung beantragen. Sie unterliegen dann ausschließlich dem deutschen Recht, obwohl Sie von vornherein für eine längere Zeit zum Beispiel für Ihren deutschen Arbeitgeber in Brasilien arbeiten.

Die Adresse der DVKA finden Sie auf Seite 62.

Unser Tipp:

Besuchen Sie auch die Internetseite der DVKA unter www.dvka.de. Dort erfahren Sie unter der Rubrik „Arbeitgeber & Erwerbstätige“ mehr über die Ausnahmevereinbarung.

Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, auf Seeschiffen und Flugpersonal gelten weitere Ausnahmen. Bei Interesse können Sie sich gern an Ihren Rentenversicherungsträger wenden.

Die Anschriften finden Sie ab Seite 60.

In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein.

Als Deutscher können Sie sich darüber hinaus unabhängig vom Wohnsitz weltweit immer freiwillig in Deutschland versichern.

Unser Tipp:

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Die Broschüre ist nur auf Deutsch erhältlich.

Freiwillige Beiträge im Rahmen des Abkommens

Sind Sie Brasilianer und wohnen in der Europäischen Union, können Sie sich freiwillig in Deutschland versichern, wenn Sie bereits einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Leben Sie in Brasilien, dürfen Sie sich nur freiwillig in Deutschland versichern,

wenn Sie zuvor bereits 60 Monate in Deutschland versichert waren.

Unser Tipp:

Sie können sich eventuell auch die Beiträge zur deutschen Rentenversicherung erstatten lassen. Bitte lesen Sie dazu das Kapitel „Deutsche Beiträge erstatten lassen“.

Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Wartezeit für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten.

Unser Tipp:

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Scheiden Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus, wollen aber weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben, sollten Sie sich vorher von uns über Ihre Möglichkeiten beraten lassen.

Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Für die Zukunft können Sie die Beitragshöhe jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz einstellen.

Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Beiträge zahlen

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es rat-

sam, die Beiträge bargeldlos entweder durch Abbuchung von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

Bitte beachten Sie:
Der Versicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstige Überweisungskosten. Bei Zahlung aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschließen.

Ihre Ansprechpartner

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt beziehungsweise zuletzt geführt hat.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie unser Kapitel „Nur ein Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Sind Sie sich nicht sicher, welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen.

Deutsche Beiträge erstatten lassen

Wenn Sie nur für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun in Ihre Heimat zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen.

Durch eine Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst.

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein".

Sie können sich den Arbeitnehmeranteil Ihrer Beiträge erstatten lassen, wenn Sie in Deutschland

→ seit mindestens 24 Kalendermonaten nicht mehr versicherungspflichtig sind und
→ sich nicht freiwillig versichern dürfen.

Das hängt von Ihrer Staatsangehörigkeit ab und von dem Land, in dem Sie jetzt dauerhaft leben. Bitte lassen Sie sich hierzu von uns beraten.

Erstattung wegen Alters

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie eine Erstattung beantragen. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben.

Es können auch Zeiten aus anderen Ländern mit einem Abkommen zählen.

Unser Tipp:

Auf die fünf Jahre werden auch die Versicherungszeiten in Brasilien angerechnet. Auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung), werden berücksichtigt. So haben Sie vielleicht doch Anspruch auf eine deutsche Rente.

Bitte beachten Sie:
Die deutschen Beiträge können nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil deutsche und ausländische Beiträge zusammengerechnet wurden. Beiträge können auch nicht erstattet werden, wenn Sie aus ihnen bereits eine Leistung erhalten haben, zum Beispiel eine Rehabilitation.

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.

Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die ungüstigere Alternative sein.

Erstattung nur auf Antrag

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Versicherungsträger oder auch bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen. Da Sie den Antrag auch in Ihrer Muttersprache stellen dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.

Die Adressen der deutschen Versicherungsträger finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Deutsche Staatsbürger

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beiträge gezahlt haben.

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in unserer Broschüre „Beitragserstattung“.

Rehabilitation – wieder fit für Alltag und Beruf

Die deutsche Rentenversicherung zahlt nicht nur Renten, sondern gewährt Ihnen auch Leistungen zur Rehabilitation. Gesundheitliche Einschränkungen sollen verhindert oder überwunden werden, damit Sie nicht vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen oder wieder eingegliedert werden können.

Leistungen zur Rehabilitation sind vor allem medizinische Leistungen, die als stationäre oder ambulante Maßnahme durchgeführt werden können. Die Leistungen zur Rehabilitation werden in der Regel nur in Einrichtungen in Deutschland erbracht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Maßnahme aber auch im Ausland möglich sein.

Bitte beachten Sie:
Nach dem Grundsatz „Reha vor Rente“ prüfen wir vor der Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung allgemein, ob durch eine Rehabilitation Ihre Leistungsfähigkeit wiederhergestellt werden kann.

Eine Rehabilitation können Sie erhalten, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit durch eine Krankheit oder Behinderung erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist.

Außerdem müssen Sie für eine bestimmte Zeit – allgemein für 5 beziehungsweise 15 Jahre – Beiträge gezahlt haben. Dabei werden Ihre Zeiten in Deutschland und in Brasilien zusammengerechnet. Hierbei können auch Zeiten aus Staaten berücksichtigt werden, die das Europarecht anwenden.

Wenn Sie nicht in Deutschland wohnen, müssen Sie für den Antragsmonat einen Pflichtbeitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Diese Voraussetzung können Sie erfüllen, wenn aufgrund einer Entsendung oder Ausnahmevereinbarung auch in Brasilien das deutsche Recht für Sie gilt.

Bitte lesen Sie das Kapitel „Arbeiten im Abkommensstaat – wo bin ich versichert?“

Unser Tipp:

Nähere Informationen enthalten auch unsere Broschüren „Medizinische Rehabilitation: Wie Sie Ihnen hilft“ und „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“.

Prävention

Haben Sie im aktiven Beschäftigungsverhältnis erste gesundheitliche Beeinträchtigungen, die das Ausüben der Beschäftigung gefährden, können Sie Präventionsleistungen beantragen.

In Rente gehen – so hilft Ihnen das Abkommen

Das Abkommen regelt die Zusammenrechnung von Zeiten, die Zahlung von Renten bei Wohnsitz im Ausland und die Gleichstellung der Rentenanträge. Dadurch erhalten Sie leichter eine Rente.

Zusammenrechnung von Zeiten

Durch das Abkommen werden Ihre brasilianischen und deutschen Zeiten gemeinsam berücksichtigt. Durch die Zusammenrechnung sowohl in Deutschland als auch in Brasilien können Sie auf die erforderliche Anzahl von Versicherungsjahren kommen, um aus beiden Ländern eine Rente zu erhalten.

Zusätzlich können für den deutschen Rentenanspruch auch die Zeiten berücksichtigt werden, die Sie in einem Staat zurückgelegt haben, der das Europarecht anwendet.

Bitte beachten Sie:
Zeiten, die sich überschneiden, können allerdings nur einmal berücksichtigt werden. Näheres zu den Wartezeiten und besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen finden Sie ab Seite 23.

Unter Umständen entsteht so für Sie ein Rentenanspruch, den Sie allein mit deutschen Zeiten nicht hätten. Umgekehrt können damit auch brasilianische Ansprüche entstehen.

Beispiel:

Maria S. hat in Deutschland drei Jahre gearbeitet. Nach ihrer Heirat mit Victor C. ist sie nach Brasilien gezogen und war dort drei Jahre als Verkäuferin tätig. Für den Anspruch auf eine deutsche Regelaltersrente werden die drei Jahre in Brasilien angerechnet, so dass Maria S. die erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von fünf Jahren in Deutschland erfüllt hat.

Die Zusammenrechnung der brasilianischen und deutschen Zeiten führt aber nicht zu einer brasilianisch-deutschen Gesamtrente. Sowohl der brasilianische als auch der deutsche Versicherungsträger prüfen jeweils, ob nach nationalem Recht in Verbindung mit dem Abkommen ein Rentenanspruch besteht. Sind die jeweiligen Voraussetzungen in beiden Staaten erfüllt, erhalten Sie zwei Renten – eine brasilianische und eine deutsche.

Rentenanträge werden gleichgestellt

Renten aus der brasilianischen und deutschen gesetzlichen Rentenversicherung werden in der Regel nur auf Antrag gezahlt. Der Antrag bestimmt dabei auch, wann die Rente beginnt.

Unser Tipp:

Lesen Sie auf Seite 54, wo Sie Ihre deutsche oder brasilianische Rente beantragen können und welche Fristen gelten.

Auch hier hilft Ihnen das Abkommen: Denn Sie können Ihren deutschen Rentenantrag auch beim brasilianischen

Die Adressen finden Sie ab Seite 59.

Versicherungsträger stellen. Ihr Antrag wird dann so behandelt, als hätten Sie ihn am gleichen Tag bei einem deutschen Versicherungsträger gestellt.

Umgekehrt können Sie selbstverständlich auch Ihren brasilianischen Rentenantrag bei einem deutschen Versicherungsträger stellen. Daneben gilt ein Antrag auf eine brasilianische Rente gleichzeitig als Antrag auf eine deutsche Rente und umgekehrt. Wichtig ist dabei, dass Sie alle dafür notwendigen Angaben machen.

Beispiel:

Maria S. wohnt in Deutschland und beantragt am 10. März 2025 bei dem für sie zuständigen Träger der deutschen Rentenversicherung ihre Altersrente. In dem Antragsvordruck gibt sie an, dass sie auch in Brasilien Beiträge gezahlt hat. Der deutsche Träger leitet daraufhin für Maria S. beim zuständigen brasilianischen Rentenversicherungsträger das Rentenverfahren ein. Maria S. muss also in Brasilien keinen zweiten Antrag stellen.

Wollen Sie nicht, dass Ihr deutscher Rentenantrag auch als brasilianischer Rentenantrag zählt und umgekehrt, können Sie das gegenüber dem Versicherungsträger, der Ihren Antrag entgegennimmt, erklären. Das ist aber nur bei einer Altersrente möglich.

Bitte beachten Sie:
Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Regelungen kann Ihre brasilianische Rente durchaus früher als Ihre deutsche Rente beginnen. Damit Ihnen keine Nachteile durch eine verspätete Antragstellung entstehen, empfehlen wir Ihnen, sich vorab auch mit dem brasilianischen Versicherungsträger in Verbindung zu setzen, um Ihre brasilianischen Ansprüche zu klären und Ihre Rente rechtzeitig zu beantragen.

Rente aus Deutschland – die Grundvoraussetzungen

Um eine deutsche Rente zu erhalten, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Das können beispielsweise ein bestimmtes Lebensalter und eine vorgeschriebene Wartezeit sein.

Wartezeit

Grundvoraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie eine bestimmte Anzahl an Versicherungsjahren zurückgelegt haben. Diese Mindestversicherungszeit nennt man Wartezeit. Abhängig von der Rentenart beträgt die Wartezeit 5, 35 oder 45 Jahre. Die Wartezeit von 5 Jahren wird auch allgemeine Wartezeit genannt.

Für die allgemeine Wartezeit zählen:

- → Beitragszeiten (Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge),
- → Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR),
- → Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting sowie
- → Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige nicht versicherungspflichtige Beschäftigung.

Bei der Wartezeit von 35 Jahren zählen zusätzlich noch Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten.

Unser Tipp:

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Sie beispielsweise krank, in Mutterschutz oder arbeitslos waren. Auch Zeiten der Schulausbildung und des Studiums können Anrechnungszeiten sein. Berücksichtigungszeiten sind Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege.

Für die Wartezeit von 45 Jahren zählen:

- → Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit,
- → Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR),
- → Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige nicht versicherungspflichtige Beschäftigung,
- → Berücksichtigungszeiten,
- → freiwillige Beiträge, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit vorhanden sind, sowie
- → Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld.

Nicht berücksichtigt werden bestimmte Anrechnungszeiten (zum Beispiel wegen Schulbesuch), Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe und Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting. In den letzten zwei Jahren vor dem deutschen Rentenbeginn werden freiwillige Beiträge nicht mitgezählt, wenn zeitgleich eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt, und Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges zählen nicht mit, wenn die Arbeitslosigkeit nicht Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers war.

Näheres zu den Mitgliedstaaten erfahren Sie auf den Seiten 5/6.

Für die deutschen Wartezeiten zählen auch Zeiten, die Sie in Brasilien oder in einem Mitgliedstaat zurückgelegt haben.

Bei der Wartezeit von 45 Jahren können folgende ausländische Zeiten nicht berücksichtigt werden:

- → freiwillige Beitragszeiten, wenn keine 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in Deutschland, Brasilien oder in einem Mitgliedstaat zurückgelegt wurden,
- → Beiträge für Zeiten, in denen Sie nicht gearbeitet haben (sogenannte Wohnzeiten),
- → Zeiten der Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren vor dem deutschen Rentenbeginn, wenn die Arbeitslosigkeit nicht Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers war,
- → freiwillige Beitragszeiten in den letzten zwei Jahren vor dem deutschen Rentenbeginn, wenn gleichzeitig deutsche Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit oder Zeiten der Arbeitslosigkeit in Brasilien oder in einem Mitgliedstaat vorliegen, und
- → Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen eine dem Arbeitslosengeld II oder eine der Arbeitslosenhilfe vergleichbare Leistung bezogen wurde.

Unser Tipp

Wenn Sie wissen möchten, welche Versicherungszeiten bei Ihrem Rentenversicherungsträger bereits bekannt sind und welche noch fehlen, werfen Sie einen Blick in Ihre Renteninformation. Diese wird Ihnen, wenn Sie in Deutschland wohnen, jährlich zugesendet. Oder Sie lassen sich von Ihrem Rentenversicherungsträger einen Auszug aus Ihrem Versicherungskonto schicken.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Erwerbsminderungsrenten erhalten Sie nur unter besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Dazu müssen Sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben.

Mehr zu den Erwerbsminderungsrenten erfahren Sie ab Seite 27.

Näheres dazu erfahren Sie ab Seite 19.

Die geforderten Pflichtbeiträge können Sie auch mit entsprechenden Pflichtbeiträgen in Brasilien oder in einem Mitgliedstaat erfüllen.

Sind innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes nicht genügend Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden, kann der Zeitraum um bestimmte Monate in die Vergangenheit hinein verlängert werden. Dadurch können möglicherweise weitere Pflichtbeiträge berücksichtigt werden. Zu den Zeiten, die den Zeitraum verlängern können, zählen auch Zeiten der Kindererziehung in Brasilien und brasilianische Zeiten, in denen

- → eine Invaliditätsrente oder Altersrente,
- → Leistungen wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft,
- → Leistungen wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfällen (mit Ausnahme von Renten)

gezahlt wurden.

Bitte beachten Sie:
Wenn Sie bereits vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben, können Sie auch ohne die drei Jahre Pflichtbeiträge innerhalb des Fünfjahreszeitraumes rentenberechtigt sein. Dazu muss jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sein. Hier können unter anderem auch Versicherungszeiten in Brasilien oder in einem Mitgliedstaat mitgezählt werden.

Die richtige deutsche Rente für Sie

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten wegen Todes. Lesen Sie hier, unter welchen Voraussetzungen Sie eine Rente erhalten.

Eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung können Sie bekommen, wenn Sie erwerbsgemindert sind (Rente wegen Erwerbsminderung), ein bestimmtes Lebensalter erreicht haben (Altersrente) oder im Todesfall eines Versicherten als dessen Witwe, Witwer oder Waise (Hinterbliebenenrente).

Die Anschriften der Träger finden Sie ab Seite 60.

Möchten Sie wissen, für welche deutsche Rente Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, fordern Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger eine Rentenauskunft an.

Renten wegen Erwerbsminderung

Eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie

- → wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind,
- → die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) und
- → in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben.

Mehr dazu finden Sie ab Seite 25.

Unter Umständen können Sie auch ohne die drei Jahre Pflichtbeiträge innerhalb des Fünfjahreszeitraumes rentenberechtigt sein.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie in der Regel befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen.

Zur Regelaltersgrenze erfahren Sie unten mehr.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt.

Näheres zu den Renten wegen Erwerbsminderung finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Regelaltersrente

Wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen, können Sie eine Regelaltersrente bekommen.

Für ab 1947 geborene Personen steigt die Regelaltersgrenze von 65 Jahren schrittweise auf 67 Jahre.

Sind Sie 1964 oder später geboren, erreichen Sie die Regelaltersgrenze mit 67 Jahren. Die Regelaltersrente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden.

Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter	
	Jahr	Monat
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
ab 1964	67	0

Fragen Sie Ihren Rentenversicherungsträger danach. Er berät Sie gern.

Bei der Regelaltersrente, der Altersrente für langjährig Versicherte und für schwerbehinderte Menschen gibt es aus Gründen des Vertrauensschutzes Ausnahmen bei der Anhebung des Rentenalters. Diese gelten für Personen, die bereits Altersteilzeit vereinbart hatten oder Anpassungsgeld für Arbeitnehmer im Bergbau bezogen haben.

Als Bezieher einer Regelaltersrente können Sie unbegrenzt hinzuverdienen und müssen auch keine Abschläge befürchten.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie mindestens 63 Jahre alt sind und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen.

Für alle ab 1953 Geborenen steigt die Altersgrenze von 63 Jahren schrittweise an. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie dann bei 65 Jahren.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird ohne Abschläge gezahlt. Sie kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden.

Anhebung der Altersgrenze der Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter	
	Jahr	Monat
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10
ab 1964	65	0

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Rente zahlen wir, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahr ab.

Für alle ab 1949 Geborenen steigt die Altersgrenze von 65 Jahren schrittweise. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie bei 67 Jahren. Sie können die Altersrente jedoch auch weiterhin vorzeitig mit 63 Jahren bekommen, allerdings mit einem Rentenabschlag von bis zu 14,4 Prozent.

Anhebung der Altersgrenze der Altersrente für langjährig Versicherte

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter		Abschlag in Prozent zum Beispiel bei Rentenbeginn mit
	Jahr	Monat	63 Jahren
1959	66	2	11,4
1960	66	4	12,0
1961	66	6	12,6
1962	66	8	13,2
1963	66	10	13,8
ab 1964	67	0	14,4

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Wenn Sie bei Beginn der Rente als schwerbehindert nach deutschem Recht anerkannt sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, erhalten Sie diese Rente. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahr ab.

Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Altersgrenze, ab der die Rente frühestens (mit Abschlägen) in Anspruch genommen werden kann, schrittweise auf 62 Jahre angehoben. Parallel dazu wird die Altersgrenze für den abschlagsfreien Bezug der Rente vom Jahrgang 1952 an ebenfalls schrittweise angehoben.

Für alle ab 1964 Geborenen liegt die Altersgrenze dann bei 65 Jahren. Mit Abschlägen kann die Rente ab 62 Jahren gezahlt werden.

Anhebung der Altersgrenze der Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter		Frühestmöglicher Rentenbeginn mit Abschlag von 10,8 Prozent ab	
	Jahr	Monat	Jahren und Monaten	
1962	64	8	61	8
1963	64	10	61	10
ab 1964	65	0	62	0

Die Rente für schwerbehinderte Menschen erhalten Sie nur, wenn Sie als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent anerkannt sind (also eine Bescheinigung darüber vorlegen können). Eine Invalidität nach brasilianischem Recht steht der deutschen Schwerbehinderung nicht gleich. Wohnen Sie in Brasilien, stellt das Amt für Versorgung und Integration Bremen den Grad der Behinderung nach deutschem Recht fest.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten und zur Anhebung der Altersgrenzen enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn Ihr verstorbener Ehepartner bis zum Tod eine Rente bezog oder die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) vorzeitig erfüllt ist.

Ehepartner sind auch Partner einer gleichgeschlechtlichen Ehe.

Bitte beachten Sie:
Gleichgeschlechtliche Partner, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen in allen Punkten den Partnern einer gültigen Ehe gleich.

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden.

Um eine große Rente zu erhalten, müssen Sie

- → das 47. Lebensjahr vollendet haben (bei Tod ab 2012 bis 2029 stufenweise Anhebung vom 45. auf das 47. Lebensjahr) oder
- → erwerbsgemindert sein oder
- → ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- → in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Die große Witwen- oder Witwerrente wird dauerhaft gezahlt. Sie beträgt 55 Prozent der Versichertenrente.

Haben Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet und wurde ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren, beträgt die große Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent der Versichertenrente.

Sind die Voraussetzungen für eine große Rente nicht erfüllt, erhalten Sie eine kleine Witwen- oder Witwerrente. Diese wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente. Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, wird auch die kleine Rente unbegrenzt gezahlt.

Keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Sie, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt Ihr Anspruch weg. Sie können auf Antrag eine Abfindung Ihrer Rente erhalten.

Waisenrenten

Eine Waisenrente (Halbwaisenrente) kann nach dem Tod des Versicherten gezahlt werden, wenn der Verstorbene

- → bis zum Tod eine Rente bezogen hat oder
- → zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall).

Stirbt auch der zweite Elternteil, zahlen wir eine Vollwaisenrente aus den Versicherungszeiten beider Elternteile. Eine Waisenrente erhalten leibliche und adoptierte Kinder des Verstorbenen und in seinen Haushalt aufgenommene Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die von ihm überwiegend unterhalten wurden. Die Rente wird bis zum 18. Geburtstag gezahlt, danach nur

unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel bei Schul- oder Berufsausbildung).

Weitere Renten wegen Todes

Ehepartner sind auch Partner einer gleichgeschlechtlichen Ehe.

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird Ihnen aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, wenn Sie ein Kind erziehen. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem Tod des vorletzten Ehegatten wird gezahlt, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehepartners wieder geheiratet beziehungsweise eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die neue Verbindung nun aufgelöst oder aufgehoben wurde (beispielsweise durch Tod).

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenenwitwen- oder -witwerrente gezahlt werden.

Unser Tipp:

Näheres zu den Renten wegen Todes erfahren Sie in der Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Rente und Einkommen

Die Anschriften der Träger finden Sie ab Seite 60.

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung kann sich ein Hinzuverdienst negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Auch auf die Renten wegen Todes wird in der Regel Einkommen angerechnet. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Grundrentenzuschlag

Zum 1. Januar 2021 wurde in der Rente ein neuer sozialer Ausgleich eingeführt – der Grundrentenzuschlag, auch Grundrente genannt. Mit dem Zuschlag werden Menschen, die in ihrem Leben lange gearbeitet haben und dabei unter dem Durchschnitt verdient haben, in der Rente besser abgesichert.

Um den Zuschlag zu erhalten, müssen Sie mindestens 33 Jahre mit sogenannten Grundrentenzeiten haben. Den vollen Zuschlag gibt es erst, wenn Sie 35 Jahre mit diesen Zeiten haben. Zu den Grundrentenzeiten zählen vor allem Zeiten, in denen Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung gezahlt wurden, und Zeiten, in denen Kinder erzogen wurden. Dagegen werden zum Beispiel Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Schulausbildung oder Zeiten mit freiwilligen Beiträgen nicht mitgezählt.

Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Grundrente: Zuschlag zur Rente".

Auf den Grundrentenzuschlag werden Ihr Einkommen und gegebenenfalls das Einkommen Ihres Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners angerechnet, wenn es eine bestimmte Grenze überschreitet.

Für die mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten werden die in Brasilien oder einem EU-Mitgliedstaat zurückgelegten Beitragszeiten mitgezählt. Der Zuschlag selbst wird jedoch nur aus deutschen Zeiten berechnet. Zeiten mit geringem Einkommen in Brasilien werden also nicht aufgewertet.

Näheres zu den Mitgliedstaaten erfahren Sie auf den Seiten 5 und 6.

Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft

Für knappschaftliche Beschäftigte gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Regelungen.

Die knappschaftliche Rentenversicherung kennt neben den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besondere knappschaftliche Leistungen. Das sind die

- → Rente für Bergleute, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
- → Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres,
- → Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute sowie
- → Knappschaftsausgleichsleistung.

Nähere Informationen zu den knappschaftlichen Sonderleistungen enthält die Broschüre „Bergleute und ihre Rente: So sind Sie gesichert“. Sie können sich auch direkt an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wenden.

Die Anschrift finden Sie auf Seite 61.

Die Berechnung der deutschen Rente

Nachdem Sie erfahren haben, ab wann und unter welchen Voraussetzungen Sie aus der deutschen Rentenversicherung eine Rente beziehen können, wird Sie die Höhe Ihrer Rente interessieren.

Die deutsche Rente wird – auch im Rahmen des Abkommens – nur aus den nach deutschem Recht anrechenbaren Zeiten berechnet. Brasilianische Zeiten und Zeiten, die Sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz zurückgelegt haben, wirken sich auf Ihre deutsche Rente grundsätzlich nicht aus.

Die Höhe der deutschen Rente richtet sich also vor allem nach der Höhe Ihres Einkommens, für das Sie während Ihres Versicherungslebens in Deutschland Beiträge gezahlt haben.

Zum Zeitpunkt der Berechnung stehen drei Faktoren der Rentenformel fest: der Zugangsfaktor, der aktuelle Rentenwert und der Rentenartfaktor. Die Entgeltpunkte müssen noch ermittelt werden.

Die Rentenformel

Monatliche Rentenhöhe = Entgeltpunkte × Zugangsfaktor
× aktueller Rentenwert
× Rentenartfaktor

Entgeltpunkte

Die Entgeltpunkte werden im Wesentlichen durch das von Ihnen in den einzelnen Jahren erzielte Einkommen bestimmt. Hinzu kommen freiwillige Beiträge, die zunächst in Entgelte umgerechnet werden, und Entgeltpunkte mit einem vorbestimmten Wert (beispielsweise für Kindererziehungszeiten).

Ihr Einkommen wird Jahr für Jahr mit dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten ins Verhältnis gesetzt. Haben Sie genau durchschnittlich verdient, erhalten Sie dafür einen Entgeltpunkt, ansonsten Ihrem Einkommen entsprechend mehr oder weniger Entgeltpunkte.

Aus beitragsfreien Zeiten werden ebenfalls Entgeltpunkte errechnet. Die Bewertung dieser Zeiten richtet sich nach der Höhe Ihres Einkommens und der Anzahl der Versicherungszeiten während des gesamten Versicherungslebens. Beitragsfreie Zeiten sind beispielsweise Anrechnungszeiten wie die Zeiten der Krankheit, Schwangerschaft und Arbeitslosigkeit.

Zum Schluss werden dann alle ermittelten Entgeltpunkte zusammengerechnet.

Zugangsfaktor

Der Zugangsfaktor beträgt im Normalfall 1,0. Bei Altersrenten vermindert er sich um 0,3 Prozent für jeden Monat, den Sie die Rente vorzeitig in Anspruch nehmen.

Auch bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes kann sich der Zugangsfaktor verringern. Wie hoch der Abschlag ist, hängt davon ab, wie alt der Versicherte bei Beginn der Rente wegen Erwerbsminderung ist beziehungsweise im Zeitpunkt des Todes war. Der Abschlag kann höchstens 10,8 Prozent betragen.

Aktueller Rentenwert

Mit dem aktuellen Rentenwert wird die Rentenhöhe in der Regel einmal jährlich (am 1. Juli) an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Er entspricht dem Wert der monatlichen Rente, die ein Durchschnittsverdiener mit einem Jahresverdienst erreichen kann.

Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor richtet sich nach der Rentenart und beträgt bei	
Altersrenten, Renten wegen voller Erwerbsminderung und Erziehungsrenten	1,0
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5
Halbwaisenrenten	0,1
Vollwaisenrenten	0,2
kleinen Witwen- beziehungsweise Witwerrenten für die ersten drei Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten	1,0
anschließend	0,25
großen Witwen- beziehungsweise Witwerrenten für die ersten drei Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten	1,0
anschließend	0,55 oder 0,6

Aus diesen Bestandteilen wird dann nach der Rentenformel Ihre monatliche Rente berechnet.

Nähere Informationen zur Rentenberechnung finden Sie in unseren Broschüren „Rente: So wird sie berechnet“ für die alten und die neuen Bundesländer.

Das brasilianische Rentensystem – ein kurzer Überblick

In Brasilien gibt es zwei voneinander unabhängige Rentensysteme – das Allgemeine Rentensystem für die Beschäftigten des privaten Sektors (RGPS) und das Rentensystem für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst (RPPS).

Neben diesen beiden größten Rentensystemen gibt es noch ein Sondersystem für Militärangehörige. Zusätzlich zur staatlichen Rente existiert noch ein privates Zusatzrentenversicherungssystem auf freiwilliger Basis.

Bitte beachten Sie:
Das Sondersystem für Militärangehörige und das Zusatzrentenversicherungssystem werden nicht vom Abkommen erfasst.

Das Allgemeine Sozialversicherungssystem (RGPS)

Das Allgemeine Sozialversicherungssystem für die Beschäftigten des privaten Sektors (Regime Geral de Prêvidencia Social – RGPS) steht bundesweit allen Arbeitnehmern und Angestellten mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag sowie Unternehmern und Selbständigen zur Verfügung. Jede Person, die eine bezahlte Tätigkeit

ausübt, ist unabhängig von ihrem Beruf obligatorisch im RGPS versichert. Es gibt verschiedene Kategorien von Versicherten: Angestellte, freie Mitarbeiter, Hausangestellte, Selbständige, Unternehmer und Sonderversicherte wie zum Beispiel Landarbeiter in Familienbetrieben oder Fischer. Diejenigen, die keine bezahlte Tätigkeit ausüben, können freiwillige Beiträge an das RGPS zahlen.

Der Beitritt zum System ist obligatorisch, wenn Sie ein reguläres Beschäftigungsverhältnis aufnehmen. Das RGPS wird durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie aus Steuermitteln finanziert. Es deckt neben den Risiken Invalidität, Alter und Tod auch die Risiken Krankheit und Unfall ab.

Die Sozialhilfe für Behinderte und Ältere mit geringem Einkommen wird nicht vom Abkommen erfasst und daher nicht nach Deutschland gezahlt.

Träger des Systems ist das Instituto Nacional do Seguro Social (INSS). Das INSS ist landesweit mit vielen Zweigstellen und Agenturen vertreten und zahlt neben Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten auch andere Sozialleistungen. Das sind Unterstützungsleistungen bei Krankheit oder wegen eines Unfalls, Mutterschaftsgeld, Familiengeld sowie soziale Beihilfen. Dazu zählt zum Beispiel die Sozialhilfe für Behinderte und Ältere mit geringem Einkommen.

Die Adresse finden Sie auf Seite 59.

Auf brasilianischer Seite ist für die Durchführung des Sozialversicherungsabkommens das INSS verantwortlich. Zuständige Verbindungsstelle ist das INSS in Florianópolis.

Bitte beachten Sie:
Personen, die beim brasilianischen Militär beschäftigt sind, sind in der Regel in einem Sondersystem versichert. Für dieses Sondersystem gilt das Abkommen nicht.

Die Sondersysteme für die Bediensteten im öffentlichen Dienst (RPPS)

Die zahlreichen Sondersysteme für die Bediensteten im öffentlichen Dienst (Regimes Próporios de Prêvidencia Social – RPPS) unterliegen keiner zentralen Verwaltung, sondern werden vom Bund, von den Bundesstaaten und von vielen Gemeinden in eigener Veranwortung geführt. Der Bund, der Bundesdistrikt Brasília, viele Bundesstaaten und etwas mehr als ein Drittel der Gemeinden besitzen inzwischen ein solches RPPS für ihre Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Der Beitritt in das System ist obligatorisch.

In den Sondersystemen für den öffentlichen Dienst sind die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und Beamte des Bundes, der Bundesstaaten und Gemeinden versichert. Sie werden nur dann vom Allgemeinen Rentensystem (RGPS) erfasst und vom INSS verwaltet, wenn der Bundesstaat oder die Gemeinde kein eigenes Sondersystem hat.

In Bezug auf das Sozialversicherungsabkommen ist für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes das INSS in Florianópolis der Ansprechpartner.

Die Adresse finden Sie auf Seite 59.

Die brasilianischen Renten des Allgemeinen Sozialversicherungssystems (RGPS)

Das RGPS sieht die Zahlung von Invaliditätsrenten, Altersrenten und Hinterbliebenenrenten vor. Neben den Renten gibt es auch Unterstützungsleistungen bei Krankheit oder Unfall.

Wir geben Ihnen hier einen kurzen Überblick über die Renten des privaten Sektors aus dem RGPS.

Bitte beachten Sie:
Da die Sondersysteme für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst (RPPS) dezentral organisiert sind, können deren Regelungen zu den Anspruchsvoraussetzungen und zur Rentenberechnung vom RGPS abweichen. Daher gehen wir hier nicht auf die RPPS ein. Wir empfehlen Ihnen, sich vom INSS Florianópolis oder dem jeweiligen Träger des Sondersystems über Ihre Ansprüche beraten zu lassen.

Die Adresse des INSS finden Sie auf Seite 59.

Invaliditätsrente (Aposentadoria por invalidez)

Eine Invaliditätsrente können Sie erhalten, wenn Sie wegen einer Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr

Hier können auch deutsche Zeiten berücksichtigt werden. Lesen Sie dazu mehr ab Seite 19.

erwerbstätig sein können. Außerdem müssen Sie vor Beginn der Invalidität für mindestens 12 Monate Beiträge zum RGPS gezahlt haben. Bei einem Unfall brauchen Sie keine Mindestzahl an Beiträgen, allerdings müssen Sie im RGPS versichert sein.

Sie bekommen jedoch keine Invaliditätsrente, wenn Sie schon bei Eintritt ins RGPS eine Krankheit oder Verletzung haben, die einen Anspruch nach sich ziehen würde, es sei denn, die Invalidität wäre Folge einer Verschlimmerung dieser Krankheit.

Invaliditätsrentner müssen alle zwei Jahre ein neues ärztliches Gutachten vorlegen, sonst wird die Leistung eingestellt. Die Rente wird auch nicht mehr gezahlt, wenn Sie Ihre Erwerbsfähigkeit zurückerlangt haben und wieder eine Arbeit aufnehmen.

Altersrenten

Im RGPS gibt es verschiedene Altersrentenarten:

→ die (reguläre) Altersrente,
→ die besondere beitragsabhängige Altersrente und
→ die Sonderrente.

Reguläre Altersrente (Aposentadoria por Idade)

Anspruch auf eine (reguläre) Altersrente haben Frauen ab 62 Jahren und Männer ab 65 Jahren. Landarbeiterinnen können bereits mit 55 Jahren, Landarbeiter mit 60 Jahren eine Altersrente beziehen. Voraussetzung für den Anspruch auf eine Altersrente ist allerdings, dass Sie für mindestens 180 Monate Beiträge zum RGPS gezahlt haben. Männer, die nach dem 12. November 2019 erstmals gearbeitet haben, benötigen 240 Beitragsmonate.

Sie brauchen Ihre Beschäftigung nicht aufzugeben, wenn Sie eine Altersrente bekommen. Landarbeiterinnen und Landarbeiter müssen die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit noch ausüben, wenn sie die Rente beantragen oder der Leistungsfall eintritt.

Besondere beitragsabhängige Altersrente (Aposentadoria por Tempo de Contribuição)

Bis zum 12. November 2019 hatten Menschen nach einer Mindestbeitragszeit (Frauen 30 Jahre, Männer 35 Jahre) Anspruch auf die besondere beitragsabhängige Altersrente. Ein Mindestalter war nicht erforderlich.

Mit einer Verfassungsänderung, die am 13. November 2019 in Kraft trat, wird diese Altersrente schrittweise abgeschafft. Menschen, die kurz vor der Rente stehen und vor dem 13. November 2019 Mitglied im Allgemeinen Sozialversicherungssystem (RGPS) waren, können eine der Übergangsregelungen nutzen.

Eine dieser Regelungen (Mindestalter + Beitragszeit) sieht erstmals eine Altersgrenze vor, die schrittweise erhöht wird.

Anhebung der Altersgrenze der besonderen beitragsabhängigen Altersrente

Jahr	Altersgrenze für Frauen	Männer
2024	58 + 6	63 + 6
2025	59	64
2026	59 + 6	64 + 6
2027	60	65

Um diese Übergangsregelung in Anspruch nehmen zu können, muss eine Mindestbeitragszeit von 30 (für Frauen) oder 35 Jahren (für Männer) erfüllt sein. Hier können auch deutsche Zeiten berücksichtigt werden.

Mehr dazu ab Seite 19.

Eine weitere Übergangsregelung (Punkteregelung) sieht vor, dass

→ Frauen, die eine Mindestbeitragszeit von 30 Jahren zurückgelegt haben und deren Gesamtsumme aus Alter und Beitragszeit im Jahr 2019 86 Punkte beträgt, und

→ Männern, die eine Mindestbeitragszeit von 35 Jahren zurückgelegt haben und deren Gesamtsumme aus Alter und Beiträgen im Jahr 2019 96 Punkte beträgt,

das Recht auf eine besondere beitragsabhängige Altersrente zugesichert wird.

Seit dem 1. Januar 2020 wird die Punktzahl jährlich um einen Punkt erhöht, bis eine Gesamtsumme von 100 Punkten (Frauen) oder 105 Punkten (Männer) erreicht ist. Im Jahr 2025 zum Beispiel muss eine Frau 92 Punkte und ein Mann 102 Punkte erreichen.

Bitte beachten Sie:
Außerdem gibt es noch einige weitere Übergangsregelungen, die unter der Voraussetzung, dass Vertrauensschutz vorliegt, einen Anspruch auf die besondere beitragsabhängige Altersrente ermöglichen. Fragen Sie hierzu Ihren brasilianischen Versicherungsträger.

Sie müssen Ihre Beschäftigung nicht aufgeben, um eine beitragsabhängige Altersrente zu bekommen.

Sonderrente (Aposentadoria Especial)

Die Sonderrente bekommen Versicherte, die über einen längeren Zeitraum einen besonders gesundheitsgefährdenden oder körperschädigenden Beruf ausgeübt haben.

Um einen Anspruch auf die Sonderrente zu haben, müssen Sie über einen bestimmten Zeitraum (15, 20 oder 25 Jahre) schädlichen chemischen, physikalischen oder biologischen Substanzen ausgesetzt gewesen sein und für mindestens 180 Monate Beiträge gezahlt haben. Außerdem müssen Sie gewöhnlich und ständig unter schädlichen Bedingungen gearbeitet haben und nicht nur gelegentlich oder vorübergehend.

Für die Sonderrente können auch vergleichbare deutsche Beitragszeiten berücksichtigt werden. Lesen Sie dazu mehr ab Seite 19.

Eine ab dem 29. April 1995 beantragte und bewilligte Sonderrente wird eingestellt, wenn Sie die Erwerbstätigkeit, wegen der die Rente gezahlt wird, in demselben oder in einem anderen Betrieb weiter ausüben oder neu beginnen.

Rente wegen Todes (Pensão por Morte)

Im Falle Ihres Todes haben Ihre Angehörigen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Dazu gehören neben Ihrem Ehegatten und Ihren Kindern bei wirtschaftlicher Abhängigkeit auch Ihre Geschwister, wenn diese unter 21 Jahre alt sind oder schon vor Ihrem Tod behindert waren, und unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Elternteil.

Bitte beachten Sie:
In Brasilien können auch die überlebenden Partner einer nichtehelichen (gleich- oder verschiedengeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft (união estável) einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben.

Für die Gewährung einer Rente wegen Todes ist keine Mindestbeitragszeit erforderlich. Der Verstorbene muss aber zum Todeszeitpunkt im Allgemeinen Rentensystem (RGPS) sozialversichert gewesen sein. Ist das nicht der Fall, besteht ein Rentenanspruch, wenn der Versicherte bis zum Todestag eine Rente bezogen hat oder wenn der Anspruch auf eine Invaliditätsrente während der Versicherungszeit anerkannt wurde.

Die Dauer der Rente wegen Todes an den überlebenden Ehe- oder Lebenspartner ist abhängig von
→ der Dauer der Ehe oder Lebenspartnerschaft,
→ dem Alter des überlebenden Ehe- oder Lebenspartners und
→ der Dauer der Beitragszahlung.

Für Waisen gilt diese Einschränkung nicht, sie erhalten ihre Rente grundsätzlich bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Für Ehegatten und Lebenspartner wird die Rente wegen Todes nur für vier Monate ab dem Todeszeitpunkt geleistet, wenn

- → weniger als 18 Monate Beiträge gezahlt wurden oder
- → die Dauer der Ehe oder Lebenspartnerschaft weniger als 2 Jahre beträgt.

Wurden mindestens 18 Monate Beiträge gezahlt und dauerte die Ehe- oder Lebenspartnerschaft mindestens zwei Jahre an oder ist der Tod auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, hängt die Dauer der Rente wegen Todes von der folgenden Tabelle ab:

Alter des überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners zum Todeszeitpunkt	**Dauer der Rente wegen Todes**
Jünger als 22 Jahre	3 Jahre
Von 22 bis 27 Jahre	6 Jahre
Von 28 bis 30 Jahre	10 Jahre
Von 31 bis 41 Jahre	15 Jahre
Von 42 bis 44 Jahre	20 Jahre
Ab 45 Jahre	Unbefristet

Die Hinterbliebenenrente wird Ihrem Kind bis zum 21. Geburtstag beziehungsweise bei Behinderung auch darüber hinaus gezahlt.

Das brasilianische Recht kennt nur eine Rente wegen Todes. Sie entspricht der vollen Höhe der Rente des verstorbenen Versicherten. Bei mehreren Hinterbliebenen wird die Rente wegen Todes unter allen Berechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt. Der Anteil des Hinterbliebenen, dessen Rentenanspruch endet, kommt dann den anderen Angehörigen zugute.

Bitte beachten Sie:
Sollte es wirtschaftlich abhängige Familienangehörige der 1. Kategorie (Ehegatten, Lebenspartner und Kinder) geben, verlieren die Angehörigen der nachfolgenden Kategorien (Eltern, Geschwister) ihren Anspruch auf die Rente.

Höhe und Zahlung der Renten

Die reguläre Altersrente beträgt 70 Prozent der Grundbemessung der Leistung zuzüglich 1 Prozent für jede Gruppe von 12 Monatsbeiträgen bis zum Maximum von 100 Prozent der Grundbemessung der Leistung. Die Altersrente ist nicht niedriger als der Mindestlohn.

Die Grundbemessung für Personen, die bereits vor dem 29. November 1999 versichert waren, entspricht dem einfachen arithmetischen Durchschnitt von 80 Prozent der höchsten Beitragslöhne, die seit Juli 1994 einem Inflationsausgleich unterliegen.

Für ab dem 29. November 1999 neu hinzugekommene Versicherte entspricht die Grundbemessung dem einfachen arithmetischen Durchschnitt von 80 Prozent der höchsten Beitragslöhne, die einem Inflationsausgleich unterliegen.

Dieser Betrag wird dann in der Regel mit einem Rentenfaktor (fator previdencario) multipliziert. Der Rentenfaktor errechnet sich aus der Höhe und Dauer der eingezahlten Beiträge sowie dem Lebensalter und der voraussichtlichen Lebenserwartung zum Zeitpunkt der Verrentung.

Falls nach Juli 1994 keine Beiträge eingezahlt wurden, wird die Rente auf der Grundlage des gesetzlichen Mindestlohns berechnet.

Bitte beachten Sie:
Die Berechnung der besonderen beitragsabhängigen Altersrente, der Invaliditätsrente, der Sonderrente sowie der Rente wegen Todes kann von dieser Berechnung abweichen.

Die Renten des RGPS werden monatlich vom INSS gezahlt und jährlich an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst. Rentner des RGPS erhalten eine 13. Monatsrente, die in zwei Teilbeträgen gezahlt wird.

Bitte beachten Sie:
Weitere Informationen zu Ihren brasilianischen Rentenansprüchen und zur Rentenberechnung können Sie auch über die App „Meu INSS“ abrufen.

Deutsche Rente auch im Ausland

Renten aus der deutschen Rentenversicherung werden weltweit ausgezahlt. Doch ein dauerhafter Auslandsaufenthalt kann sich auf die Höhe Ihrer Rente auswirken.

Halten Sie sich nur vorübergehend im Ausland auf, wird Ihnen Ihre deutsche Rente in voller Höhe weitergezahlt. Es handelt sich immer dann um einen vorübergehenden Aufenthalt, wenn er von vornherein zeitlich begrenzt ist, Ihr Aufenthalt in Deutschland also beibehalten wird.

Beispiel 1:

Die Rentnerin Gisele B. besucht für zwei Monate ihre Enkelin in Rio de Janeiro. Der vorübergehende Auslandsaufenthalt hat keine Auswirkungen auf ihre deutsche Rente.

Beispiel 2:

Die Waise Paula R. studiert in Deutschland. Sie möchte das nächste Semester im Ausland verbringen. Paula R. erhält ihre Waisenrente auch im Ausland in voller Höhe.

Bitte beachten Sie:
Wenn Sie beabsichtigen, dauerhaft in ein anderes Land zu ziehen, müssen Sie uns das mitteilen. Sie sollten Ihren Rentenversicherungsträger daher frühzeitig über Ihre Umzugspläne informieren. Bitte geben Sie dabei Ihre Versicherungsnummer, den Zeitpunkt des Umzuges, Ihre Staatsangehörigkeit, die neue Anschrift und die neue Zahlungsverbindung an.

Einschränkungen bei der Rentenzahlung in das Ausland

Unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit bestehen Einschränkungen bei der Rentenzahlung, wenn in Ihrer Rente

- → Zeiten nach dem sogenannten Fremdrentengesetz, die beispielsweise Vertriebenen und Aussiedlern für ihre Zeiten in den osteuropäischen Herkunftsgebieten angerechnet wurden, oder
- → Beitragszeiten im Reichsgebiet, das sind Beiträge bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges aus früheren deutschen Gebieten wie zum Beispiel Schlesien oder Ostpreußen,

enthalten sind.

In diesem Fall kann Ihre Rente gekürzt oder gegebenenfalls auch gar nicht mehr gezahlt werden. Das gilt für alle und damit auch für Deutsche.

Beziehen Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund des verschlossenen deutschen Teilzeitarbeitsmarktes, kann diese unter Umständen ganz wegfallen, wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Unser Tipp:

Um sicherzugehen, dass sich Ihre Rente nicht mindert oder gar wegfällt, wenn Sie ins Ausland umziehen, erkundigen Sie sich rechtzeitig bei Ihrem Rentenversicherungsträger über mögliche Einschränkungen. Mit Ihrer Krankenkasse sollten Sie klären, wie Sie weiter krankenversichert sind.

Wie erhalte ich meine Rente?

Die deutsche Rente wird Ihnen im Allgemeinen am Ende des Monats auf ein Konto Ihrer Wahl gezahlt. Haben Sie ein ausländisches Konto, können bei der Überweisung Ihrer Rente Bankspesen anfallen. Diese Kosten sowie eventuelle Wechselkursschwankungen können leider nicht von uns erstattet werden.

Die Deutsche Rentenversicherung ist verpflichtet, bei Auslandszahlungen in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlungen weiterhin vorliegen. Deshalb erhalten Sie jedes Jahr die Aufforderung, alle notwendigen Daten anzugeben und bestätigen zu lassen (sogenannte Lebensbescheinigung). Senden Sie die Lebensbescheinigung so schnell wie möglich unterschrieben und bestätigt wieder zurück. Sie sorgen so dafür, dass Ihre Rente ohne Verzögerung regelmäßig gezahlt werden kann.

Wann und wo beantrage ich meine Rente?

Eine deutsche oder brasilianische Rente muss in der Regel beantragt werden. Hier erfahren Sie, wann und wo Sie Ihren Rentenantrag stellen sollten.

Brasilianische und deutsche Renten werden grundsätzlich nur auf Antrag gezahlt. Daher ist der Tag der Rentenantragstellung wichtig, wenn die Voraussetzungen für die jeweilige Rente geprüft werden.

Unser Tipp:

Informieren Sie sich frühzeitig beim brasilianischen Versicherungsträger, wann Sie Ihren Rentenantrag stellen müssen, um keine Frist zu versäumen.

Die Adresse finden Sie auf Seite 59.

Deutsche Renten beginnen im Regelfall mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel:

Peter S. ist im März 2025 66 Jahre und zwei Monate alt. Von diesem Zeitpunkt an sind alle Voraussetzungen für die Regelaltersrente erfüllt. Seine Rente beginnt am 1. April 2025.

Dafür müssen Sie Ihren Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Monats stellen, in dem Sie die Voraussetzungen für die Rente erfüllen. Geht Ihr Antrag später ein, beginnt Ihre Rente am Ersten des Antragsmonats.

Ausnahmen gibt es bei Renten wegen Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten. Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem siebten Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Doch stellen Sie Ihren Antrag erst nach Ablauf dieser Zeit, wird Ihre Rente ab dem Ersten des Antragsmonats gezahlt. Eine Hinterbliebenenrente erhalten Sie rückwirkend für bis zu 12 Kalendermonate vor dem Monat der Antragstellung.

Wo stelle ich meinen Rentenantrag?

Wohnen Sie in Brasilien, stellen Sie Ihren Antrag auf Leistungen bei den Zweigstellen des Instituto Nacional do Seguro Social (INSS). Dieser Antrag gilt nach dem Abkommen gleichzeitig auch als Antrag auf eine deutsche Rente. Die zuständige Verbindungsstelle des INSS im Verhältnis zu Deutschland leitet dann alle weiteren Schritte ein.

Das gilt im Prinzip auch dann, wenn Sie in einem Sondersystem für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (RPPS) versichert sind.

Wohnen Sie in Deutschland, können Sie Ihren Antrag bei dem für Sie zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung stellen. Dieser Antrag gilt nach dem Abkommen gleichzeitig als Antrag auf eine brasilianische Rente.

Die Anschriften der Träger der Deutschen Rentenversicherung finden Sie auf den Seiten 60 bis 62.

Wohnen Sie weder in Deutschland noch in Brasilien, können Sie Ihren Antrag bei den deutschen Versicherungsträgern oder den Zweigstellen des brasilianischen Versicherungsträgers stellen. Im Allgemeinen können Sie Ihre deutsche Rente auch bei den diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland beantragen.

Bitte beachten Sie:
Beantragen Sie eine deutsche Rente, geben Sie bitte auch immer an, dass Sie Versicherungszeiten in Brasilien zurückgelegt haben. Umgekehrt sollten Sie bei einem brasilianischen Rentenantrag darauf hinweisen, dass Sie auch in Deutschland versichert waren. Nur so können die deutschen und brasilianischen Versicherungsträger einander über Ihren Rentenantrag informieren und dafür sorgen, dass Ihre Rentenansprüche in beiden Ländern geprüft werden.

Ihre Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner

Die Kranken- und Pflegeversicherung wird nicht vom Abkommen erfasst. Als Rentner sind Sie gegebenenfalls nicht geschützt.

Wohnen Sie in Brasilien, unterliegen Sie nicht dem Schutz der deutschen Kranken- und Pflegepflichtversicherung. Das gilt selbst dann, wenn Sie in Brasilien ausschließlich eine deutsche Rente beziehen.

Unser Tipp:

Sollten Sie nach Brasilien ziehen, informieren Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrer deutschen Krankenkasse über die Konsequenzen.

In Brasilien existiert ein steuerfinanziertes Gesundheitssystem (Sistema Único de Saúde – SUS), das grundsätzlich alle Einwohner Brasiliens erfasst und zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit (Einwohnerkrankenversicherung). Bei dieser Einwohnerkrankenversicherung handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtkrankenversicherung, die ihrerseits die Zahlung eines deutschen Zuschusses zu Ihren Beiträgen als freiwilliges Mitglied einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse

oder bei einem deutschen privaten Krankenversicherungsunternehmen ausschließt.

Neben den staatlichen Gesundheitseinrichtungen (zum Beispiel Krankenhäuser) des SUS existieren auch diverse private Einrichtungen, die zum Teil aber nur privat krankenversicherten Personen offen stehen. Unabhängig davon, ob Sie überwiegend diese Einrichtungen nutzen und somit das SUS nicht in Anspruch nehmen, bleibt die gesetzliche Pflichtkrankenversicherung des SUS bestehen. Der Abschluss einer privaten Krankenversicherung führt nicht zum Ausschluss aus dem SUS. Auch die privat krankenversicherten Personen werden daher weiterhin von der brasilianischen gesetzlichen Pflichtkrankenversicherung erfasst.

Unser Tipp:

Ob und mit welchen Folgen auch für Sie tatsächlich die brasilianische Einwohnerkrankenversicherung angewendet wird, klären Sie bitte mit dem brasilianischen Träger. Die Anschrift finden Sie auf Seite 59.

Wo bekommen Sie weitere Hilfe?

Diese Broschüre gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über das Abkommen und die Leistungen der deutschen und brasilianischen Rentenversicherung. Auf alle Einzelheiten kann hier jedoch nicht eingegangen werden. Lassen Sie sich daher von Experten individuell beraten.

Ihre Ansprechpartner in Brasilien

Mit Ihren Fragen und Anträgen, vor allem wenn Sie Ihren Rentenantrag einreichen, wenden Sie sich bitte an folgende Institution:

Instituto Nacional do Seguro Social (INSS)
Agência da Previdência Social
Atendimentos Acordos
Internacionais Florianópolis – APSAIFL
Rua Felipe Schmidt, nº 331–4º Andar,
Centro
88010-000 Florianópolis – SC
BRASILIEN
Telefon 0055 48 3298-8125
Fax 0055 48 3298-8158
E-Mail apsai20001130@inss.gov.br
Internet www.gov.br/inss/pt-br

Ihre Ansprechpartner in Deutschland

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Brasilien richten Sie bitte an folgende Versicherungsträger:

- → Deutsche Rentenversicherung Bund,
- → Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
- → Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
- → Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Für Sie zuständig ist der Versicherungsträger, an den Sie zuletzt Ihre deutschen Beiträge gezahlt haben. Sollten Sie das nicht wissen, suchen Sie sich einfach einen Träger aus. Dieser wird dann prüfen, wer tatsächlich zuständig ist.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin
Telefon 0049 30 865-0
Fax 0049 30 865-27240
E-Mail drv@drv-bund.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie irgendwann mindestens einen deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Hauptverwaltung
44781 Bochum
Telefon 0049 234 304-0
Fax 0049 234 304-66050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.kbs.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
97064 Würzburg
Telefon 0049 931 802-0
Fax 0049 931 802-980000
E-Mail info@drv-nordbayern.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de

Haben Sie Beiträge an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (ehemals Landwirtschaftliche Alterskasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
34105 Kassel
Telefon 0049 561 785-0
E-Mail poststelle@svlfg.de
Internet www.svlfg.de

Unser Tipp:

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Diese ermittelt dann für Sie den zuständigen Träger.

Bei Fragen zum Abschluss einer Ausnahmevereinbarung wenden Sie sich bitte in Deutschland an den

GKV-Spitzenverband
Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung
Ausland (DVKA),
Pennefeldsweg 12c
53177 Bonn
Telefon 0049 228 9530-0
Fax 0049 228 9530-600
E-Mail post@dvka.de
Internet www.dvka.de

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

Mit unseren Online-Services

Sie können online sicher mit uns kommunizieren. Um einen Antrag zu stellen, benötigen Sie nur Ihre Versicherungsnummer. Für weitere Anliegen können Sie unser Kundenportal nutzen. Hier identifizieren Sie sich mit der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in Deutschland in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

Ihr kurzer Draht zu uns
0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)
www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de

Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner
Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	Gartenstraße 105 76135 Karlsruhe Telefon 0721 825-0
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut Telefon 0871 81-0
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt (Oder) Telefon 0335 551-0
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover	Lange Weihe 6 30880 Laatzen Telefon 0511 829-0
Deutsche Rentenversicherung Hessen	Städelstraße 28 60596 Frankfurt am Main Telefon 069 6052-0
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	Georg-Schumann-Straße 146 04159 Leipzig Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord	Ziegelstraße 150 23556 Lübeck Telefon 0451 485-0
Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Martin-Luther-Straße 2-4 66111 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

Impressum
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

5. Auflage (5/2025), **Nr. 774**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Altersicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 58 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen